

Hauptsatzung der Gemeinde Berumbur

vom 14. November 2011

i.d.F. der 2. Änderung

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Berumbur in seiner Sitzung am 14. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen. Zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 02.03.2026.

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen " Gemeinde Berumbur "
Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hage.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen zeigt:

„Im blauen Feld eine goldene Ähre mit langen Grannen, begleitet von zwei goldenen sechszackigen Sporenrädern.“

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Berumbur, Landkreis Aurich

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt.
- (2) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten eine ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung

des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.

(2) Die Stellvertreterin / der Stellvertreter führt folgende Bezeichnung:

„stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister“

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Berumbur zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Berumbur werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich zur Verfügung gestellt:

<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen o.ä. Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Hage während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – vorbehaltlich anderer Rechtsnormen - durch Veröffentlichung auf der Homepage unter www.sg-hage.de/bekanntmachungen und durch Aushang im Bekanntmachungskasten.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in den öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 06. März 2026 in Kraft.

Berumbur, den 03. März 2026

Gez. Schmidt

Gez. Sell

- Schmidt -
Bürgermeister

- Sell -
Gemeindedirektor

- 1) Neufassung: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden am 06. Januar 2012, Nr. 01/2012.
- 2) 1. Nachtrag: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden am 22. Dezember 2023, Nr. 50/2023.
- 3) 2. Nachtrag: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich am 06.03.2026, Nr. 12/2026.